

DER WEG IN DIE SELBSTSTÄNDIGKEIT

BEANTRAGUNG DES GRÜNDERZUSCHUSS

Überblick

Ein denkbarer Weg aus der Arbeitslosigkeit heraus kann die Selbständigkeit sein. Selbständig kann man sich durch die Gründung einer eigenen Firma machen oder durch die Ergreifung einer freiberuflichen Tätigkeit. Bei der Firmengründung ist es irrelevant, ob man alleine gründet oder dies zusammen mit Partnern tut.

Die Höhe des Gründerzuschusses richtet sich nach dem zuvor gezahlten ALG1. Sollte der Gründerzuschuss genehmigt werden, überweist die Agentur für Arbeit für sechs Monate das zuvor gezahlte ALG1 weiter. Zuzüglich werden Gründer mit 300 Euro netto monatlich zur sozialen Absicherung unterstützt. Details entnehmen Sie bitte dem §94 SGB III auf der letzten Seite dieses Dokuments.

Erweist sich die Gründung nach sechs Monaten als tragfähig kann die Verlängerung des Zusatzbeitrages zur sozialen Absicherung (300 Euro netto monatlich) beantragt werden. Dieser Betrag kann dann für weitere neun Monate gezahlt werden.

Insgesamt kann man durch den Gründerzuschuss die Bezugsdauer des ALG1 um ca. einen Monat verlängern (Beantragung des Gründerzuschusses nach sieben bzw. 19 Monaten ALG1 Bezug) und noch weitere neun Monate 300 Euro monatlich an Förderung bekommen, die Gesamtbezugsdauer kann somit 22 bis 34 Monate betragen.

Zum Thema Gründung gibt es im Internet sehr viele Informationen. In diesem Dokument soll ein kurzer Überblick geschaffen werden.

Wichtig ist zu beachten, dass der Gründerzuschuss nicht für Nebenerwerbstätigkeiten gewährt wird, sondern ausschließlich für hauptberufliche Selbständigkeit. Ebenso ist das Vorliegen von Scheinselbständigkeit ein Ablehnungsgrund für den Gründerzuschuss.

Auch ist die Gewährung des Gründerzuschusses, ähnlich wie Förderungen durch die Agentur für Arbeit, eine Ermessensentscheidung des Bearbeiters. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf den Gründerzuschuss.

Voraussetzungen für den Gründerzuschuss:

Prinzipiell kann der Gründerzuschuss immer dann beantragt werden, wenn die Arbeitslosigkeit durch eine tragfähige Gründung bzw. Selbständigkeit beendet wird. Es ist allerdings wichtig zu

beachten, dass zur Beantragung des Gründerzuschusses noch eine verbleibende Bezugsdauer des ALG1 von mindestens 150 Tagen bestehen muss.

Maßgeblich für die Gewährung des Gründerzuschusses ist SGB III §93 (siehe letzte Seite dieses Dokuments).

Die Beantragung des Gründerzuschusses muss hierbei nicht am gleichen Tag erfolgen wie die Abmeldung vom ALG1. Der Gründerzuschuss kann bereits vor der Abmeldung vom ALG1 beantragt werden. Ebenso ist die Beantragung nach bereits erfolgter Abmeldung möglich.

Vor der Beantragung des Gründerzuschusses muss ein Beratungsgespräch mit der Agentur für Arbeit stattfinden. In Folge dieses Beratungsgesprächs erhält man das Antragsformular für den Gründerzuschuss.

Wichtig zu beachten ist, dass der Gründerzuschuss von Rechts wegen auch den Zeitraum der Vorbereitung der Selbständigkeit abdecken soll. Wird also während der Arbeitslosigkeit und Bezug von ALG1 bereits mehr als 14,9 Stunden wöchentlich an der Vorbereitung der Gründung gearbeitet, kann es dazu kommen, dass die Agentur für Arbeit rückwirkend das ALG1 streicht und eine Rückzahlung fordert.

Auch ist die Agentur für Arbeit während der Bezugsdauer des Gründerzuschusses über relevante Veränderungen zu informieren (bspw. wenn eine sozialversicherungspflichtige nichtselbständige Tätigkeit aufgenommen wird). Eine solche Veränderung kann die Beendigung des Gründerzuschusses bedeuten oder eventuell auch eine Rückzahlungsverpflichtung auslösen.

Für wen lohnt sich der Gründerzuschuss:

Der Gründerzuschuss lohnt sich dann, wenn eine Idee vorliegt wie längerfristig durch Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit die eigene Existenz gesichert werden kann.

Während der Bezugsdauer des Gründerzuschusses wird von der Agentur für Arbeit keine soziale Absicherung wie Krankenversicherung, Rentenversicherung o.ä. gezahlt. Die Beantragung des Gründerzuschusses ohne tragfähiges Konzept macht also keinen Sinn.

Ebenso sollte man als Gründerperson über ausreichend Selbstdisziplin verfügen, da es, insbesondere in der Anfangsphase der Gründung, sehr ungewöhnlich sein kann keinerlei feste Arbeitszeiten bzw. einen Dienstplan zu haben. Es müssen jedoch neben Kundenterminen bzw. der eigentlichen Arbeit auch viele Dinge wie Marketing, Buchhaltung, Marktanalyse usw. erledigt werden.

Was benötigt man zur Beantragung des Gründerzuschusses:

Zur Beantragung des Gründerzuschusses werden die folgenden Unterlagen benötigt:

- **Antrag auf Gründerzuschuss**
- **Beschreibung des Gründungsvorhabens / Businessplan**
- **Tragfähigkeitsbescheinigung**
- **Kenntnis bzw. Fähigkeitsnachweis**
- **Anmeldung der selbständigen Tätigkeit (Gewerbeamt oder Finanzamt)**
- **Begründung der Förderung**

Businessplan:

Zur Beantragung des Gründerzuschusses muss dem Antrag ein aussagekräftiger Businessplan beigelegt werden. Der Businessplan sollte die Gründungsidee detailliert beschreiben, Aussagen über die benötigten Fähigkeiten, Erlaubnisse etc. der Gründungsperson machen und eine Finanzplanung für die kommenden fünf Jahre geben.

Prinzipiell ist es möglich einen Businessplan selber zu erstellen. Abhängig von der eigenen Qualifikation sollte allerdings die Einbindung eines Unternehmensberaters in Erwägung gezogen werden.

Umfang und Kosten eines Businessplans hängen stark von der Komplexität der Gründung ab. Für einfachere Businesspläne sollte bei einem Unternehmensberater mit ca. 500 bis 1.500 Euro gerechnet werden.

Tragfähigkeitsbescheinigung:

Diese kann durch die IHK, Unternehmensberater oder auch Steuerberater oder Banken ausgestellt werden. Ein entsprechendes Formular ist im Antrag auf Gründerzuschuss enthalten.

Durch die Bescheinigung bestätigt die ausstellende Stelle, dass die Gründungsidee tragfähig ist und dazu geeignet ist die Arbeitslosigkeit längerfristig zu beenden.

Kenntnis- bzw. Fähigkeitsnachweis:

Abhängig von der Gründungsidee müssen entsprechende Kenntnisse, Befähigungen oder Erlaubnisse vorliegen wie beispielsweise ein abgeschlossenes Medizinstudium um als Arzt arbeiten zu dürfen.

Die benötigten Erlaubnisse, Fähigkeiten und Kenntnisse sollten im Businessplan benannt werden, Bestätigungen über das Vorliegen dieser Kenntnisse, Fähigkeiten und Erlaubnisse müssen dem Antrag auf Gründerzuschuss beigelegt werden.

Anmeldung der Selbständigkeit:

Gründungen in gewerblichen Berufen müssen beim Gewerbeamt angemeldet werden, freiberufliche Selbständigkeit muss dem Finanzamt gemeldet werden. Der Nachweis über diese Meldung ist dem Antrag auf Gründerzuschuss beizulegen.

Begründung der Förderung:

Mit dem Gründerzuschuss möchte die Agentur für Arbeit langfristig tragfähige Gründungen in der Anfangsphase bei der Liquiditätssicherung unterstützen. Die Begründung der Förderung muss hier also in gewisser Weise den Spagat bilden, einerseits die Gründung als langfristig erfolgversprechend darzustellen, andererseits aber zu erwartende Liquiditätsengpässe in den ersten Monaten der Gründung nachvollziehbar zu skizzieren.

Erscheint die Gründung ohne den Gründerzuschuss nicht als längerfristig wirtschaftlich wird der Gründerzuschuss regelmäßig abgelehnt. Ist von Beginn an mit hohen Erträgen und keinerlei Liquiditätsengpässen zu rechnen, kann der Gründerzuschuss ebenso als nicht notwendig angesehen und somit abgelehnt werden.

Beispiele von zu erwartenden Liquiditätsengpässen bei einer prinzipiell tragfähigen Gründung können Anfangsinvestitionen in relevanter Höhe sein oder auch längerfristige Planungen der Kunden vor Auftragserteilung. Ebenso können Liquiditätsengpässe eine Folge von verzögert durch Kunden zu zahlende Rechnungen sein, z.B. wenn Rechnungen erst nach vollständig erbrachter Leistung gezahlt werden müssen.

Diese Effekte bewirken zwar einerseits zu Beginn der Gründung eine (zu) niedrige Liquidität, andererseits gleichen sich diese Effekte im Laufe einiger Monate aus, so dass es perspektivisch nicht mehr zu Liquiditätsengpässen kommen sollte.

Versicherungsfragen:

Selbständigkeit ist etwas komplett anderes als die Arbeit als Angestellter. Es müssen daher einige Versicherungsfragen geklärt werden. Anders als in nichtselbständiger Beschäftigung übernimmt kein Arbeitgeber mehr die Beiträge zur Sozialversicherung und Krankenkasse.

Bei der Krankenkasse besteht entweder die Möglichkeit sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse oder sich privat zu versichern. Diese Entscheidung ist von vielen sehr individuellen Faktoren abhängig was pauschale Empfehlungen sehr wenig hilfreich macht.

Modelle der Altersvorsorge wie Direktversicherungen machen in der Selbständigkeit oft keinen Sinn da die beabsichtigten Steuerersparnisse oft deutlich geringer ausfallen oder gar nicht möglich sind. Riesterverträge sind als Selbständiger zwar möglich, die Förderung entfällt aber.

Die eigene Absicherung sollte daher dringend vor der Gründung erfolgen. Insbesondere bei Gründungen, die nur wenig Gewinn versprechen, kann die veränderte Rechtslage als Selbständiger den Unterschied zwischen lohnenswert und nicht lohnenswert machen.

Dringend empfehlenswert als Selbständiger ist der Abschluss einer Krankentagegeldversicherung in angemessener Höhe!

Vermögensplanung:

In selbständiger Beschäftigung ist man nicht sozialversichert. Ebenso gibt es in aller Regel keine betriebliche Altersvorsorge. Auch sind die Einnahmen durch die Selbständigkeit in aller Regel nicht so gleichbleibend regelmäßig am Ende des Monats auf dem Konto wie bei Arbeitnehmern.

Bei der Vermögensplanung sollte also ein entsprechender Puffer für „saure Gurken Zeiten“, das Alter wie auch eine unter Umständen notwendige Geschäftsaufgabe eingeplant werden.

In gleichem Maße muss Vermögen für eventuell zukünftige Investitionen gespart werden.

Mit spitzem Bleistift rechnen ist schon als Arbeitnehmer nicht zu empfehlen. Als Selbständiger kann ein zu spitzer Bleistift bereits nach kurzer Zeit existentielle Herausforderungen und Probleme bewirken.

Wie im Absatz der Versicherungsfragen bereits geschrieben, ist der Abschluss einer Krankentagegeldversicherung existentiell wichtig in der Selbständigkeit. Anders als bei Arbeitnehmern gibt es für Selbständige normalerweise keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, diese Absicherung muss daher privat geschaffen werden. Gleiches gilt selbstverständlich für die Arbeitskraftabsicherung (Berufsunfähigkeits- oder Grundfähigkeitsversicherung).

Zusammenfassung:

Dieses Dokument soll und ist keine allumfassende Betrachtung, es soll lediglich erste Hinweise zur Orientierung geben.

Eine beabsichtigte Gründung erfordert umfassende Planung. Mit entsprechender und vor allem auch realistischer Planung kann die Gründung aber ein sehr eleganter Weg aus der Arbeitslosigkeit sein. Der Gründerzuschuss kann bei diesem Vorhaben in erheblichem Maße hilfreich sein.

§93 SGB III

Gründungszuschuss

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, können zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung einen Gründungszuschuss erhalten.

(2) Ein Gründungszuschuss kann geleistet werden, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer

- bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, dessen Dauer bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit noch mindestens 150 Tage beträgt und nicht allein auf § 147 Absatz 3 beruht,
- der Agentur für Arbeit die Tragfähigkeit der Existenzgründung nachweist und
- ihre oder seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit darlegt.

Zum Nachweis der Tragfähigkeit der Existenzgründung ist der Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen; fachkundige Stellen sind insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute.

(3) Der Gründungszuschuss wird nicht geleistet, solange Ruhestatbestände nach den §§ 156 bis 159 vorliegen oder vorgelegen hätten.

(4) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach diesem Buch noch nicht 24 Monate vergangen sind; von dieser Frist kann wegen besonderer in der Person der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers liegender Gründe abgesehen werden.

(5) Geförderte Personen, die das für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderliche Lebensjahr vollendet haben, können vom Beginn des folgenden Monats an keinen Gründungszuschuss erhalten.

§94 SBG III

Dauer und Höhe der Förderung

(1) Als Gründungszuschuss wird für die Dauer von sechs Monaten der Betrag geleistet, den die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer als Arbeitslosengeld zuletzt bezogen hat, zuzüglich monatlich 300 Euro.

(2) Der Gründungszuschuss kann für weitere neun Monate in Höhe von monatlich 300 Euro geleistet werden, wenn die geförderte Person ihre Geschäftstätigkeit anhand geeigneter Unterlagen darlegt. Bestehen begründete Zweifel an der Geschäftstätigkeit, kann die Agentur für Arbeit verlangen, dass ihr erneut eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorgelegt wird.

Wichtige Hinweise der Agentur für Arbeit

Der Gründungszuschuss wird mit der Maßgabe gewährt, dass Sie eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit aufnehmen und ausüben (Zeitaufwand von mindestens 15 Stunden wöchentlich). Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, besteht kein Anspruch auf diesen Zuschuss. Die Leistung ist zurückzufordern, wenn

die Bewilligung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben beruht, die Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gemacht haben oder

Ihnen die Rechtswidrigkeit der Bewilligung bekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.

Auf Ihre Verpflichtung, unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Leistung haben können wird hingewiesen (s.a. Merkblatt 3 Kapitel 6). Hierzu gehört insbesondere eine Änderung oder Aufgabe der im Antrag angegebenen selbständigen Tätigkeit.

Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld mindert sich um die Anzahl von Tagen, für die ein Gründungszuschuss in der Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes geleistet worden ist (§148 Abs. 1 Nr. 8 SGB III).